



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 05/2003

Datum: 29.04.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
17	Kreis Coesfeld Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003	17
18	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2003) vom 09.04.2003	20
19	Kreis Coesfeld Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer Senden“	22
20	Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	22
21	Sparkasse Coesfeld Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	22

17/03 – Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NordrheinWestfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 26.02.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	146.343.660 €
in der Ausgabe auf	146.343.660 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	19.203.818 €
in der Ausgabe auf	19.203.818 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.312.491 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf 34,80 v.H. der für das Haushaltsjahr 2003 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von 17,90 v.H. der für das Haushaltsjahr 2003 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten wie auch von Angestellten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Angestellten und Angestelltenstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Beschäftigungsgruppe (§ 11 BAT) umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung möglich ist.

§ 7

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zu § 7 der Haushaltssatzung 2003 des Kreises Coesfeld vom 26.02.2003

I. Budgets

Der gesamte Kreishaushalt wird in insgesamt sechs Budgets aufgeteilt. Die Budgets 01-04 entsprechen jeweils einem Fachbereich.

Budget/ Fachbereich	Produktbereiche
01 Sicherheit und Gesundheit	032- Ordnungsangelegenheiten 033- Ausländer 036- Verkehr 039- Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz 053- Gesundheit
02 Schule, Kultur, Soziales und Jugend	040- Öffentliches Schulwesen 041- Kultur 050- Soziale Sicherung 051- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
03 Vermessung, Bauen und Umwelt	060- Planung 061- Projektbezogene regionale Entwicklung/Planung 062- Vermessung/Kataster 063- Bauen und Wohnen 066- Straßenbau 070- Umweltschutz
04 Zentrale Dienste	010- Organisation/Controlling/ Gebäude/Zentraler Service 011- Personalverwaltung 016- Kommunikation und EDV 020- Finanzen 030- Recht, Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro
05 Verwaltungs- leitung/ Besondere Dienste	000- Verwaltungsleitung* 001- Büro des Landrats 002- Gleichstellung 008- Personalrat* 014- Rechnungs- und Gemeindeprüfung 031- Polizeiangelegenheiten 042- Schulamt
06 Zentrale Finanzwirtschaft	

*Diese Bereiche wurden nur aus edv-technischen Gründen im Haushaltsplan als „Produktbereiche“ ausgewiesen, obwohl hierfür keine Produkte gebildet wurden. Diese „Gemeinkostenbereiche“ werden im Rahmen der Kostenrechnung auf die Produkte verrechnet.

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen ausgewiesen. Insofern umfasst ein Budget immer entweder den jeweiligen Zuschussbedarf oder den Überschuss (Zuschuss- bzw. Überschussbudget). Die Trennung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleibt bestehen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 05 und 06 der Kämmerer oder der für das Haushaltswesen zuständige Beamte (Fachbereichsleiter 4).

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ausgabeansätze sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Inneren Verrechnungen - gem. § 18 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeansätze sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Personalausgaben für vorübergehend Beschäftigte.
2. Die im Verwaltungshaushalt innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ausgabeermächtigungen sind gem. § 19 Abs. 2 GemHVO übertragbar.

Die gebildeten Haushaltsausgabereste stehen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres zur Verfügung.

3. Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes innerhalb der Budgets berechtigen gem. § 17 Abs. 2 GemHVO zu Mehrausgaben für Zwecke des Budgets. Zweckgebundene Mehreinnahmen des Verwaltungs- bzw. des Vermögenshaushaltes dürfen nur für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Sofern Verbesserungen innerhalb eines Budgets für Produkte, die dem Bindungsgrad „kann oder freiwillig“ zugeordnet sind, verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Verbesserungen nicht für freiwillige Leistungen des Kreises verwendet werden.

4. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres in einem Budget auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/ Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Die vom Budgetverantwortlichen vorgenommenen Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Produktbereichen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur

Kenntnis zu bringen soweit ein Betrag in Höhe von 25.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

- b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden, ist der Mehrbedarf des Budgets über den Gesamthaushalt zu decken. Sofern keine ausreichenden Mittel im Budget „Zentrale Finanzwirtschaft“ zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Mehrbedarf durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen eines anderen Budgets zu decken.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus einem anderen Budget bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird und keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe besteht. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, welche Produktstandards ggf. angepasst werden mussten.

- c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 4 b), ist gem. § 53 KrO NW i. V. m. § 80 GO NW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 80 GO unberührt.

III. Budgetabschluss

1. Managementbedingte Verbesserungen werden zu 100 % übertragen. Die Übertragbarkeit managementbedingter Budgetgewinne wird durch einen Höchstbetrag von 25.000 EUR pro Budget zusätzlich nach oben begrenzt. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann der Betrag bis auf 2.500 EUR je Budget gesenkt werden (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).
2. Managementbedingte Budgetverschlechterungen verbleiben zu 100 % im Budget.
3. Über die übertragenen managementbedingten Gewinne darf erst nach Freigabe durch den Kreisausschuss verfügt werden.
4. Abweichend von den Ziffern III. 1 - 3 gelten für die Schulbudgets (UA 2401 - 2403) folgende Regelungen:

Die im Verwaltungshaushalt nicht verausgabten Mittel werden zu 75 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung können die Mittel im nächsten Haushaltsjahr in den Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt vorgetragen werden; auch eine Aufteilung wird zugelassen.

Die im Vermögenshaushalt nicht verausgabten Mittel werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Die nach § 56 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NW (KrO NW) erforderliche Genehmigung zur Anhebung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage wurde mit Verfügung vom 17. April 2003 - Az. 31.2.1 - COE 01/2003 - durch die Bezirksregierung Münster erteilt.

Der Haushaltsplan/Produkthaushalt liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus

- am Mittwoch, dem 30.04.2003,
- am Freitag, dem 02.05.2003 und
- von Montag, 05.05.2003 bis Freitag, 09.05.2003

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Erdgeschoss (Abteilung 420-Finzen) Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28. April 2003

Pixa
Landrat

18/03 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2003) vom 09.04.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW S. 718), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 09.04.2003 folgende Satzung beschlossen

:

§ 1

Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bezieht sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -. Diese Satzung gilt für den der Stadt Dülmen und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Coesfeld e. V. - übertragenen Krankentransport- und Rettungsdienst. Sie gilt auch, soweit Dritte im Auftrage des Kreises Coesfeld tätig werden.

§ 2

Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Beauftragte des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstalts-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 1 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3

Weisungen für den Transport

Wie die Beauftragten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt/ von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4

Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig. Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5

Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9

Gebührenempfänger und Gebührengläubiger

Das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Coesfeld - ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz zu erheben. Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 10

Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtswege gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 24.06.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 12.12.2001 wird mit Ablauf des 30.04.2003 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 09.04.2003

gez. Pixa
Landrat

Anlage zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2003)
(in der ab 01.05.2003 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom festen Standort (der zuständigen Rettungswache) bis zur Rückkehr zum festen Standort berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
(Behandlung durch den Notarzt
je Notfallpatient): 395,00 €
Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.
2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 511,00 €
 - b) Gebühr je km: 3,95 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber

- hinausgehenden km mit 0,33 €/km berechnet,
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen: je Person je km: 2,00 €
3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 340,00 €
 - b) Gebühr je km: 3,95 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,33 €/km berechnet,
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen: je Person je km: 2,00 €
 4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 72,00 €
 - b) Gebühr je km: 0,75 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,33 €/km berechnet,
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen je Person je km: 0,38 €
 5. Wartezeiten
Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 26,00 €
 6. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.
 7. Desinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 20,00 €
 8. Wageninnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 20,00 €
 9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €
 10. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren für einen RTW- oder einen KTW-Einsatz in voller Höhe dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
 11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
 12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
 13. Bei Transporten zu Untersuchungen/Behandlungen in Fachkrankenhäusern oder bei Fachärzten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

19/03 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever Senden“

Der Wasser- und Bodenverband „Stever Senden“ hat in der Ausschusssitzung am 12.03.03 beschlossen, § 3 Abs. 6 der Satzung vom 16.05.95 zu streichen.
Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer II. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. fließende Gewässer II. Ordnung auszubauen.
3. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu ent- und bewässern.
4. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
5. Stauanlagen als Verbandsanlagen zu errichten, zu erhalten und zu unterhalten.
6. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenersatzung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 07.04.03
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Mollenhauer

20/03 – Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH

Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG

Die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes
Heinz Ohmann
Balver Weg 30
58675 Hemer

wird hiermit bekannt gemacht.

Coesfeld, im April 2003
Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld
Die Geschäftsführung

21/03 – Sparkasse Coesfeld

Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 384049334 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. Juli 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 10. April 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 302031356 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. Juli 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 10. April 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 358038438 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17. Juli 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 17. April 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 312014533 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17. Juli 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 17. April 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme

